

## §3

**Besondere Forderungen  
an elektrotechnischen Anlagen  
im Bergbau unter Tage**

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen elektrotechnischen Anlagen von Schachtfördermaschinen und Schachtfördermeldeanlagen dürfen nur von dafür zugelassenen Revisionsberechtigten<sup>4</sup> durchgeführt werden.

(2) Der Zustimmung zum Projekt sowie zur Inbetriebnahme gemäß § 1 Abs. 2 unterliegen nur die in den Ziffern 25.1. bis 25.5. der Anlage 1 aufgeführten elektrotechnischen Anlagen.

## §4

**Zulassung elektrotechnischer  
Betriebsmittel und Anlagenteile**

(1) Elektrotechnische Betriebsmittel und Anlagenteile (nachfolgend Betriebsmittel genannt) gemäß Anlage 2, die für den Einsatz in überwachungspflichtigen elektrotechnischen Anlagen vorgesehen sind, bedürfen einer Zulassung durch das Amt. Bei serienmäßig hergestellten elektrotechnischen Betriebsmitteln wird die Zulassung für die Bauart erteilt.

(2) Die Ziel- und Aufgabenstellungen im Pflichtenheft für Neu- und Weiterentwicklungen von elektrotechnischen Betriebsmitteln, für die gemäß Abs. 1 eine Zulassung erforderlich ist, bedürfen der Zustimmung des Amtes.

(3) Bei zu importierenden elektrotechnischen Betriebsmitteln entscheidet das Amt mit der Zustimmung zum Import über die Zulassung des Betriebsmittels.

## §5

**Übergangsbestimmungen**

(1) In die Überwachung neu aufgenommene elektrotechnische Anlagen sind dem Amt bis zum 31. Dezember 1986 zu melden.

(2) Elektrotechnische Betriebsmittel gemäß § 4  
— dürfen ab 1. Januar 1990 nur in überwachungspflichtigen elektrotechnischen Anlagen eingebaut werden, sofern sie vom Amt dafür zugelassen sind,  
— die bereits hergestellt werden, bedürfen ab 1. Januar 1988 einer Zulassung durch das Amt. Anträge auf Zulassung sind vom Hersteller bis zum 1. September 1986 an das Amt zu stellen.

(3) Erteilte Nachweise der Befähigung zur Durchführung von Schalthandlungen gemäß § 2, die nach der ASAO 901 bzw. ABAO 900/1 erworben worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bisher erteilte Nachweise der Befähigung der Stufe IV entsprechen der Stufe IVa. Ist im Nachweis der Befähigung für die Stufe IV ausdrücklich die Befähigung für Schalthandlungen an Schaltanlagen mit 380 kV ausgewiesen, so entspricht dieser Nachweis der Stufe IVb.

## §6

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1985

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Kuntsche**

<sup>4</sup> Z. Z. gelten:

- das Programm vom 1. Januar 1978 für die Qualifizierung von Werk-tätigen zu Revisionsberechtigten für elektrotechnische Anlagen der Schachtfördermaschinen und für Schachtfördermeldeanlagen, zu be-ziehen beim Zentral-Versand Erfurt,
- die Sachverständigenanordnung vom 21. Januar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 63).

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Überwachungspflichtige elektrotechnische Anlagen**

**Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV zum Erzeugen, Uni-formen, Umrichten, Fortleiten oder Verteilen von Elektro-energie**

1. Anlagen zur Elektroenergieerzeugung mit
  - dem Anlagenkomplex Generator/Blocktransformator/Blockeigenbedarfstransformator,
  - den elektrotechnischen Nebenanlagen, die zur Sicherheit und Verfügbarkeit der Elektroenergieerzeugungsanlage dienen, wie in Anlagen zur Bekohlung von Kesselanlagen, Anfahrstromversorgung/Reserve-einspeisungen, Brandwarn- und -meldeanlagen,
  - den elektrischen Antriebsanlagen des Notkühlsystems des Primärkreislaufes und der Havarieeispeisewasser-anlage des Dampferzeugers in Kernkraftwerken;
2. Umspannwerke/Schaltwerke;
3. Transformatorstationen, einschließlich der direkt vom Transformator eingespeisten Niederspannungsschaltan-lagen und -Verteilungsanlagen;
4. Unterwerke und Kuppelstellen für Bahnanlagen;
5. Schaltstationen einschließlich der Strossenschalt-schränke;
6. Kabelanlagen mit  $U_n$  Sä 110 kV;
7. Freileitungsanlagen mit  $U_n$  Sä 110 kV.

**Anlagen zur Anwendung von Elektroenergie**

8. Elektroabscheider, außer denen, die als geschlossene Baueinheit fabrikfertig produziert werden und nicht betretbar sind;
9. Festinstallierte Prüffelder mit Prüfspannungen  $> 1$  kV zur Prüfung von elektrotechnischen Betriebsmitteln;
10. Netz-, Mittel- und Hochfrequenzschmelzanlagen mit einer Arbeitsspannung  $U_n > 1$  kV;
11. Lichtbogenschmelzanlagen, sofern diese über einen Ofentransformator mit  $U_n > 1$  kV eingespeist werden;
12. Motorische Antriebsanlagen mit  $U_n > 1$  kV;
13. Ausrüstungen von Tagebaugeräten mit  $U_n > 1$  kV, ein-schließlich der sicherheitstechnischen Schaltungen in ihrer Verknüpfung mit der Hochspannungsanlage;
14. Starkstrom-, MSR-, Fernmelde- und Bahnsicherungs-anlagen in explosions- und explosivstoffgefährdeten Ar-beitsstätten! einschließlich Sprengmittellager, explo-sionsgeschützte elektrotechnische Ausrüstungen von Be-arbeitungs- und Verarbeitungsmaschinen gemäß TGL 200-0655/01;
15. Anlagen in Stallkomplexen bzw. der Fischhaltung
  - 15.1. ab 400 Plätze für Rinder;
  - 15.2. ab 1 000 Plätze für Schweine;
  - 15.3. der industriemäßigen Geflügelproduktion ab 50 000 Stück;
  - 15.4. der industriemäßigen Fischintensivhaltung und -auf-zucht, die zur Erhaltung der Lebensfunktion des Be-satzes dienen, einschließlich der zugehörigen Warn- und Signaleinrichtungen;
16. Anlagen in Theatern, Konzerthäusern, Kulturpalästen sowie Fernsehstudios;
17. Anlagen in Filmtheatern ab 400 Sitzplätze;
18. Anlagen in Museen der Kategorie I gemäß Verordnung vom 12. April 1978 über den Staatlichen Museumsfonds der DDR mit einer Gesamtnettoausstellungsfläche  $\geq 1 000$  m<sup>2</sup>;
19. Anlagen in Messehallen mit einer Gesamtnettoausstel-lungsfläche  $S; \geq 1 000$  m<sup>2</sup>;

<sup>1</sup> explosionsgefährdete Arbeitsstätten gemäß TGL 30042